

10288/AB

vom 09.01.2017 zu 10713/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0203-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10713/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht.

Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler.

In meinem Wirkungsbereich bestehen folgende Bezugnahmen auf Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese sind für die Wahrung des Grund- und Freiheitsrechts der Religionsfreiheit in Österreich maßgeblich:

a) Im Strafgesetzbuch:

Die §§ 117 Abs. 2 (Anklageberechtigung bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre wider einen Seelsorger), 126 Abs. 1 Z 1 (und 2) StGB (Sachbeschädigung an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist, sowie an einem Grab etc., das sich in einem der Religionsausübung dienenden Raum befindet), 128 Abs. 1 Z 2 StGB (Diebstahl in einem der Religionsübung dienenden

Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist), 188 und 189 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren, Störung einer Religionsübung) stellen auf im Inland bestehende Kirchen oder Religionsgesellschaften ab. Unter § 188 und § 189 StGB fallen gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften, aber auch staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei anderen religiösen Gemeinschaften kann die Qualifikation zweifelhaft sein. Es muss eine gewisse Mindestzahl von Mitgliedern gegeben sein und die Gemeinschaft muss einen transzendenten Charakter aufweisen (vgl. *Bachner-Foregger* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 188 Rz 6f (Stand 1.11.2009, rdb.at). Auch hinsichtlich der anderen genannten Bestimmungen gibt es keine Beschränkung auf gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften.

In den §§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses u.a. durch Seelsorger) sowie 286 Abs. 2 Z 2 StGB (Straflosigkeit der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung, wenn jemand davon ausschließlich als Seelsorger Kenntnis erlangt hat) wird auf „Seelsorger“ abgestellt, wobei nach überwiegender Meinung Seelsorger im Inland bestehender Kirchen oder Religionsgesellschaften gemeint sind.

§ 321 StGB (Völkermord in Bezug auf Angehörige religiöser Gruppen) stellt auf „Kirchen oder Religionsgesellschaften“ ab, wobei diese weder auf das Inland beschränkt sind noch einer innerstaatlichen Anerkennung bedürfen.

In § 38 Abs. 2 StVG (Rücksichtnahme auf rituelle Speisegebote) wird der Begriff „Glaubensbekenntnis“ verwendet, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Regelung nicht nur für Angehörige der anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften gilt.

§ 85 StVG („Seelsorge“) stellt auf „religiöse Veranstaltungen“ bzw. das „Bekenntnis“ des Strafgefangenen ab, wobei davon ausgegangen wird, dass sich § 85 StVG nicht auf anerkannte Religionsgemeinschaften oder religiöse Bekenntnisgemeinschaften nach österreichischem Recht beschränkt, sondern alle Gemeinschaften umfasst, auf die die Definition von Religionsgemeinschaft zutrifft. Es ist nicht einmal erforderlich, dass die Gemeinschaft in Österreich eine Gemeinde besitzt; Weltanschauungen sind nicht umfasst.

In § 100 StVG („Eheschließung“) wird auf eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft abgestellt, d.h. dass das Recht auf eine Trauung in religiöser Form nur vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft besteht.

Schutzobjekt des § 283 StGB sind nicht nur die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern alle bestehenden religiösen Gemeinschaften, die den

Merkmale einer Kirche oder Religionsgesellschaft entsprechen. Soweit sie nicht gesetzlich als solche anerkannt sind, muss es sich um die Vereinigung einer Mehrzahl von Bekennern handeln, die durch ihren Glauben an (zumindest) ein höheres Wesen verbunden sind und deren Zusammenschluss zum Zweck der allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame religiöse Bekenntnis bedingten, vorrangig kultischen Aufgaben erfolgt ist (*Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 6* [Stand 1.3.2013, rdb.at]).

Geschützt sind weiters Gruppen, die nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definiert sind.

Der Begriff Religion ist positivrechtlich nicht umschrieben und – strukturell vergleichbar dem Kunstbegriff – einer exakten juristischen Begriffsbestimmung nicht zugänglich (vgl. *Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 2*). Allgemein wird unter Religion die den Menschen verpflichtende Inanspruchnahme durch die ihn bedingende Macht über-außermenschlichen Seins verstanden (*Grabenwarter in IntKomm EMRK Art. 9 Rz 41* mit Bezug auf *Bürkle in Görres-Gesellschaft [Hrsg], Staatslexikon Sp 799*). Mit Weltanschauung sind areligiöse Weltanschauungen gemeint, weil eine religiöse Weltanschauung mit dem Begriff Religion abgedeckt wird. Weltanschauungen sind keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen (vgl. *Brünner, Die Diskriminierung aus religiösen Gründen 46*). ISd Art. 9 EMRK ist unter einer Weltanschauung eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssen ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen. Die Rechtsprechung des EGMR sah im Pazifismus eine Weltanschauung (vgl. *Grabenwarter/Pabel, EMRK⁵ § 22 Rz 106*; zum Ganzen: *Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 7* [Stand 1.3.2013, rdb.at]).

b) Bei der Eidesleistung:

Ein Eid ist in den Vorschriften der ZPO etwa für Zeugen (§§ 336 ff ZPO) und in bestimmten Fällen auch für die Partei (§§ 376 ff ZPO), weiters etwa für Gerichtssachverständige (§ 5 SDG), Gerichtsdolmetscher (§ 14 SDG), fachmännische oder fachkundige Laienrichter vorgesehen.

Die Förmlichkeiten der Eidesleistung richten sich primär nach Spezialvorschriften, die eigene

Eides- oder Gelöbnisformeln vorsehen. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Eidesleistung während eines Zivilprozesses, ist gemäß Art. XL EGZPO das vom 3. Mai 1868 stammende EidesG maßgeblich.

Soweit für die Eidesformel das Eidesgesetz maßgeblich ist (etwa für Parteien und Zeugen im Zivilprozess), ist eine Bezugnahme auf „Gott“ vorgesehen (§ 1 EidesG). Außerdem haben Angehörige der christlichen Religion den Eid vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen abzulegen (§ 4 EidesG).

Das EidesG bestimmt in seinem § 5, dass die drei einschlägigen Hofdekrete (HfD) vom 10. Jänner 1816 JGS 1201, 26. August 1826 JGS 2217 und 21. Dezember 1832 JGS 2582 sowie die Bestimmungen über die Eidesablegung der (Taub-)Stummen unberührt bleiben.

Im Einzelnen sind daher folgende Bestimmungen relevant (aus *Konecny* in *Fasching/Konecny*³ II/1 Art. XL EGZPO Rz 5):

- Christliche Religionsgemeinschaften und Mosaische Religion: EidesG.
- Helvetische Konfession: EidesG iVm HfD 21. Dezember 1832 JGS 2582.
- Islam: HfD 26. August 1826, JGS 2217.
- Konfessionslose: EidesG; als konfessionslos ist anzusehen, wer keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.
- Eid ablehnende Religion: Für Religionsgemeinschaften, die aufgrund ihrer Religionslehren die Eidesleistung zwar für unerlaubt, aber die feierliche Zusicherung als ebenso heilig wie andere Religionsgenossen den Eid anerkennen (Memnonisten, Mennoniten), ist das HfD 10. Jänner 1816, JGS 1201 relevant.
- Stumme: EidesG iVm HfD 28. September 1842, JGS 644. Zur Beeidigung Taubstummer vgl. JME 23. September 1850, Z 12.926.

Mit der Reform des Außerstreitgesetzes wurde die eidliche Vernehmung von Parteien und Zeugen in Außerstreitverfahren jedoch abgeschafft (BGBl I 2003/111).

In anderen zivilverfahrensrechtlichen Sondervorschriften wurde die Bezugnahme auf „Gott“ bei der Eidesformel teilweise beseitigt; so haben etwa die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ein – religiös neutrales – Gelöbnis als Amtseid zu leisten (§ 29 Abs. 1 ASGG).

Im Strafverfahren wurde die Möglichkeit der Beeidigung von Zeugen wurde mit der Strafprozessreform 2008 für das Ermittlungsverfahren ebenso wie für die Hauptverhandlung abgeschafft.

In der StPO ist nur mehr die Beeidigung von Schöffen (§ 240a) und Geschworenen (§ 305) vorgesehen. Bei der Eidesformel „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ macht das Religionsbekenntnis der Schöffen und Geschworenen keinen Unterschied. Nur Schöffen und Geschworene, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

§§ 240a und 305 StPO stellen – auch im Licht der Judikatur des EGMR (3. Juni 2010, 42837/06 ua, Dimitras ua/Griechenland; 15. Juni 2010, 7710/02, Grzelak/Polen) – keinen Eingriff in die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK dar, weil sie keine Verpflichtung der Laienrichterinnen und Laienrichter begründen, ihre konkrete religiöse Überzeugung oder ihre Nichtgläubigkeit preiszugeben. Denn für die Entscheidung, ob sie zu beeiden oder durch Handschlag zu verpflichten sind, genügt die Angabe, ob sie (irgend)einem Bekenntnis angehören, das die Eidesleistung erlaubt. Darauf sollte sich auch die Fragestellung des Vorsitzenden beschränken (*Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 240a Rz 4/1).

c) Beim Vernehmungsverbot, geistliche Amtsverschwiegenheit

Verbot der Vernehmung als Zeuge und Schutz geistlicher Amtsverschwiegenheit:

Was einem Geistlichen in der Beichte „oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit“ anvertraut wurde, darf nach § 155 Abs. 1 Z 1 bei sonstiger Nichtigkeit nicht Gegenstand einer Zeugenvernehmung des Geistlichen sein. Es geht um geistliche Amtsträger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft (vgl. EBRV 25 BlgNR 22. GP 192; *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 155 Rz 7 [Stand 1.10.2013, rdb.at]).

Nach § 144 StPO ist die geistliche Amtsverschwiegenheit geschützt, sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Ermittlungsmaßnahmen. Die Gesetzesmaterialien gehen von einem geistlichen Amtsträger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft aus (EBRV 25 BlgNR 22. GP 192; dem folgend *Kirchbacher* § 155 Rz 7). Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist nach herrschender Meinung ein Zusammenschluss vieler Menschen mit einem gemeinsamen Glauben an ein oder mehrere göttliche Wesen zum Zwecke der Ausübung dieses gemeinsamen Glaubens, wobei es auf die gesetzliche Anerkennung nicht ankommt. Im Inland besteht eine solche Kirche oder Religionsgemeinschaft nur dann, wenn sie in Österreich auch eine Vielzahl von Bekennern hat (*Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 144 Rz 4).

Ob jemand Amtsträger einer solchen Religionsgemeinschaft ist, richtet sich nach der internen Organisation der jeweiligen Gemeinschaft. Wer immer mit seelsorgerisch-religiösen Aufgaben dieser Kirche oder Gemeinschaft betraut ist, wird als Amtsträger zu betrachten

sein. Ob sich diese Personen aber auf den Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit berufen können und dies im Strafverfahren anzuerkennen ist, hängt davon ab, ob die jeweilige Gemeinschaft überhaupt solche Verschwiegenheitspflichten kennt. Sind in einer Religionsgemeinschaft seelsorgerische Gespräche unter Verschwiegenheitscharakter unbekannt, so besteht auch außerhalb der Gemeinschaft kein Schutzbedürfnis. Ist die Beichte oder eine andere Form der vertraulichen seelsorgerischen Kommunikation an sich Bestandteil der jeweiligen Glaubensausübung, so hat dieses Siegel der geistlichen Verschwiegenheit auch im Strafverfahren Bestand. Sind nach der inneren Organisation der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht alle Amtsträger zugleich auch Träger der geistlichen Amtsverschwiegenheit, so ist weiter zu differenzieren. Dann wiederum besteht der Schutz anvertrauter Information im Strafverfahren nur dort, wo die Verschwiegenheitspflicht für die jeweiligen Amtsträger in der Glaubensrichtung verwurzelt ist (vgl. *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 144 Rz 5f).

d) Sonstiges

Exekutionsordnung:

Eine Differenzierung ergibt sich ferner aus § 251 Abs. 1 Z 1 EO: Unpfändbar sind Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden.

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG):

§ 1 Abs 3 LobbyG sieht Folgendes vor: „Auf politische Parteien, auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sowie auf Interessenverbände, die keine Dienstnehmer als Interessenvertreter beschäftigen, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden, sowie das Verfahren, nach dem die Verantwortlichkeit festgestellt und Sanktionen auferlegt werden. Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist eine nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung; auf Finanzvergehen ist dieses Bundesgesetz jedoch nur insoweit anzuwenden, als dies im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, vorgesehen ist.

(2) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

(3) Keine Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verlassenschaft;
2. Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln;
3. anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften, soweit sie seelsorgerisch tätig sind.

Wien, 9. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

